## Bekanntmachung

# Interessensbekundungsverfahren der Stadt Königswinter für den Betrieb von stationsbasierten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum

(Zur besseren Lesbarkeit wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Die Stadt Königswinter schließt damit alle Geschlechter gleichberechtigt ein.)

### 1. Hintergrund

Die Stadt Königswinter beabsichtigt geeigneten Interessenten Stellflächen für stationsbasiertes Carsharing im öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieses Verfahrens werden öffentliche Stellplätze an zwei Standorten im Talbereich und einem Standort im Bergbereich über ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren (§ 5 Abs. 2 Carsharinggesetz – CsgG) und eine anschließende Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18a Straßen- und Wegegesetz NRW i.V.m. § 7 a der städtischen Sondernutzungssatzung einem oder auch mehreren Carsharinganbietern für die Dauer von zwei Jahren zur Verfügung gestellt.

# 2. Zu vergebende Standorte

Im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens werden insgesamt sechs Stellplätze an drei Standorten vergeben (siehe Anlage 1):

- Standort 1: 2 Stellplätze in Königswinter-Niederdollendorf (Bereich Parkplatz Proffenweg)
- Standort 2: 2 Stellplätze in Königswinter-Altstadt Bahnhof (Bereich Bahnhof)
- Standort 3: 2 Stellplätze in Königswinter-Oberpleis Busbahnhof (Bereich Am Offermannsberg)

Es besteht die Möglichkeit eine Interessenbekundung für alle Standorte oder für einzelne Stellplätze abzugeben (siehe Anlage 3).

#### 3. Eignungskriterien

Im Rahmen der Interessenbekundung weist der Carsharinganbieter seine Eignung und Zuverlässigkeit nach. Um seine Eignung zu belegen muss das Unternehmen nachweisen, dass es unter anderem den "Allgemeinen Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte" gemäß Anlage zu § 5 Abs. 4 (3) Teil 1 CsgG sowie den Kriterien des Umweltzeichens "Blauer Engel" (DE-ZU 100, Ausgabe Januar 2018) genügt. Im Detail sind die einzelnen Kriterien und Anforderungen in der Anlage 2 aufgeführt.

#### 4. Auswahlverfahren

Mit der vorliegenden Bekanntmachung wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Interessierte Carsharinganbieter, welche die unter Punkt 3 und Anlage 2 genannten Eignungskriterien erfüllen, werden aufgefordert ihr Interesse unter Verwendung der Anlage 3 "Eigenerklärungsformular" schriftlich zu bekunden. Der Carsharinganbieter weist die Einhaltung der Anforderungen über das unterzeichnete Eigenerklärungsformular (siehe

Anlage 3) nach. Weitere Nachweise sind nicht beizufügen, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Stadt Königswinter behält sich jedoch vor, bis zur Entscheidung über das Auswahlverfahren Nachweise anzufordern.

Sollten mehrere Interessensbekundungen pro Standort eingehen, kann dieser aufgeteilt werden. Sollten für einen Standort mehr Interessensbekundungen als zu vergebende Stellplätze eingehen, entscheidet das Los, wer die Sondernutzungserlaubnis erhalten kann.

Die Interessenbekundung ist bis spätestens 04.09.2024, 23:59 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit Angabe des Absenders an folgende Adresse zu senden:

Stabsstelle Klimaschutz
-IBV CarPStadt Königswinter
Dollendorfer Straße 39
53639 Königswinter

Als Registrierungskriterium gilt der Posteingangsstempel.

Der Antrag kann auch bis spätestens 04.09.2024, 23.59 Uhr digital durch Übermittlung der Dokumente als PDF Datei unter Angabe des Betreffs -IBV CarP- an die E-Mail-Adresse klimaschutz@koenigswinter.de gesendet werden.

Es werden zunächst nur bei der Stadt Königswinter fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird allen Antragstellenden innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Entscheidung mit einer Begründung bekanntgegeben.

Rückfragen können an das Klimamanagement (Frau Melina Dülberg; Tel.: 02244 – 899 189 oder Mail: <a href="mailto:klimaschutz@koenigswinter.de">klimaschutz@koenigswinter.de</a>) oder an das Mobilitätsmanagement (Frau Stefanie Otto; Tel.: 02244 – 889 181 oder Mail: stefanie.otto@koenigswinter.de) der Stadt Königswinter gerichtet werden.

#### 5. Ausführungsfristen und Anforderungen an den Betrieb

Ziel ist der Start des Carsharingangebotes zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Beendigung des Auswahlverfahrens.

Auf den ausgewählten bzw. auf die ausgewählten Anträge erteilt die Stadt Königswinter eine auf zwei Jahre befristete Sondernutzungserlaubnis nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Königswinter vom 11.05.2022 in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren betragen entsprechend des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung derzeit 30,00 € pro Stellplatz und Monat.

Die amtliche Verkehrsbeschilderung für die Stellplätze wird durch die Stadt vorgenommen, wobei die Beschilderung "Parken" und "Carsharing" zu Lasten der Stadt und das Zusatzschild mit dem Anbieter zu Lasten des Anbieters geht und diesbezüglich eine Kostenerstattung an die Stadt zu erfolgen hat. Das Zusatzschild des Anbieters geht nach Beendigung der Sondernutzung und Entfernung durch die Stadt in das Eigentum des Anbieters über.

Die Stellplätze sollten unverzüglich nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit dem Carsharingangebot versehen werden. Ein Leerstand ist zu vermeiden. Das Carsharingangebot

muss für jeden vergebenen Stellplatz über die gesamte Sondernutzungsdauer (zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis) gewährleistet werden.

Dem Carsharinganbieter werden für den Zeitraum der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht sowie die allgemeine Sicherungspflicht, insbesondere die Reinhaltungspflicht der Sondernutzungsfläche übertragen.

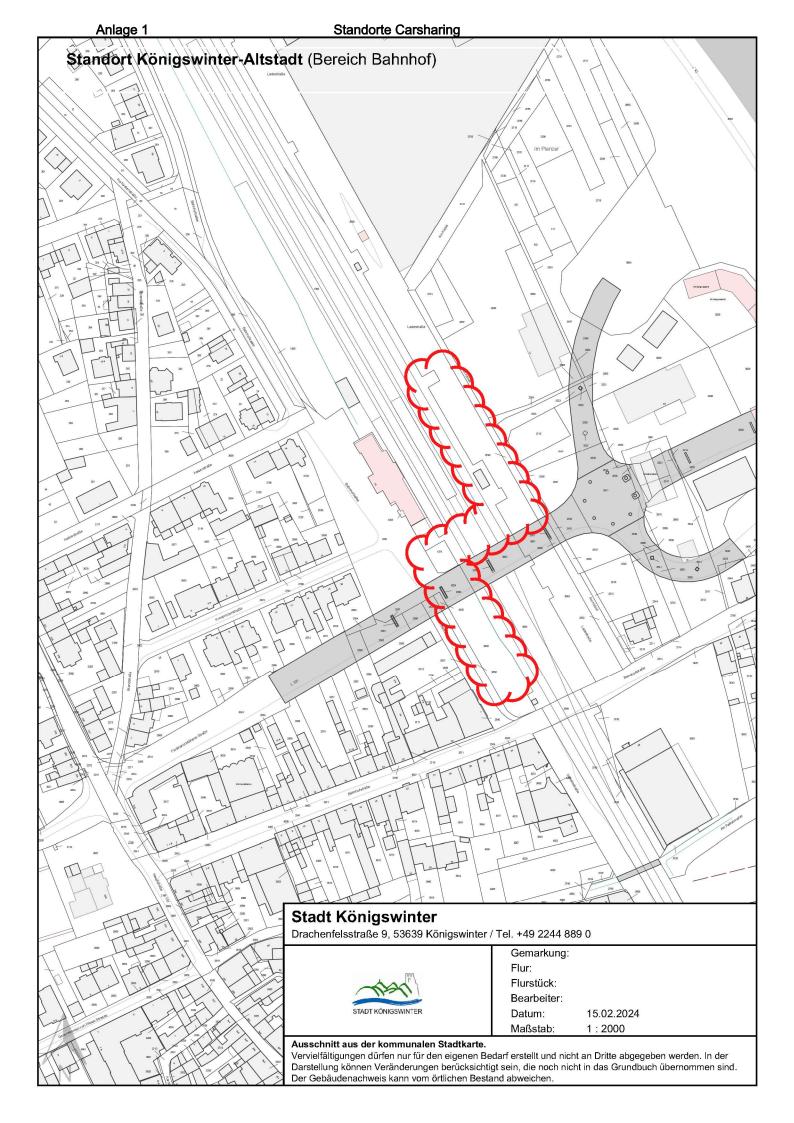
#### Anlagen:

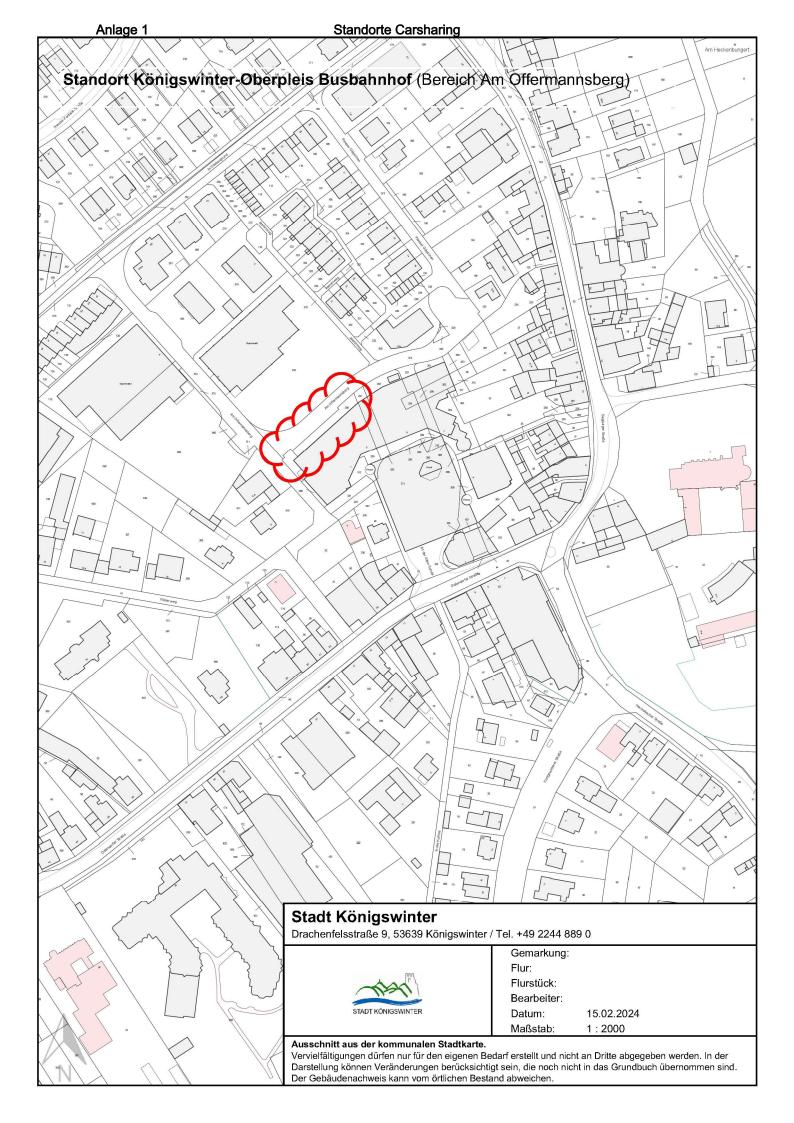
Anlage 1 – Standorte Carsharing

Anlage 2 – Kriterien der Eignung

Anlage 3 – Eigenerklärungsformular

<u>Hinweis:</u> Carsharinganbieter haben außerhalb dieses Verfahrens die Möglichkeit, mit eigenen Standortvorschlägen an die Stadtverwaltung heranzutreten. Diese Standortvorschläge können, nach erfolgter positiver Prüfung durch die Verwaltung und einem politischen Beschluss, über ein erneutes Interessensbekundungsverfahren vergeben werden.







## Anlage 2 - Kriterien der Eignung

## Anforderungen zum Nachweis der Eignung als Carsharinganbieter

- 1. Die allgemeinen Anforderungen an das Angebot und die Fahrzeugflotte <u>müssen</u> den <u>Mindestanforderungen</u> gemäß der Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 Carsharinggesetz (CsgG) entsprechen:
- 1.1 Carsharinganbieter gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.
- 1.2 Carsharinganbieter bieten ihren Kunden folgenden Mindestleistungsumfang:
- 1.2.1 Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist an 24 Stunden täglich möglich.
- 1.2.2 Kurzzeitnutzungen ab einer Stunde sind möglich, der Stundentarif darf 20 Prozent des Tagespreises nicht überschreiten.
- 1.2.3 Die Berücksichtigung von Freikilometern ist mit Ausnahme der Wege für die Tank- und Batteriebeladung, der Fahrzeugpflege oder für Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung nicht zulässig. Die Betriebsmittelkosten je Kilometer müssen über den marktüblichen Energiekosten (Kraftstoff und Strom) liegen.
- 1.2.4 Die Wartung der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.
- 1.2.5 Den Kunden sollen Informationen über umweltschonende und lärmarme Fahrweise für die Fahrer und Fahrerinnen zur Verfügung gestellt werden, in dem Carsharinganbieter mittels ihrer Internetseite oder auf anderen geeigneten Informationsmaterialien auf die Möglichkeit von Schulungen zur umweltschonenden Fahrweise (etwa von Fahrschulen oder anderen Anbietern) hinweisen.
- 1.2.6 Inhabern von Dauer- oder Vergünstigungskarten des Öffentlichen Personenverkehrs (z. B. für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des Öffentlichen Personennahverkehrs) sollen Vergünstigungen gewährt werden, sofern die Anbieter dieser Karten kein eigenes Carsharingangebot betreiben.
- 1.3 Carsharinganbieter mit Fahrzeugflotten bis zu fünf Fahrzeugen weisen mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug auf und solche mit einem Angebot von mehr als fünf Fahrzeugen mindestens 15 registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug. Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit der Fahrzeuge des jeweiligen Anbieters in der jeweiligen Gemeinde. Davon ausgenommen sind solche Anbieter, die mit einem entsprechenden Angebot erstmalig in der jeweiligen Gemeinde tätig werden wollen.
- 1.4 Der Carsharinganbieter informiert im Falle der Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge in geeigneter Weise (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, Internet, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen) soweit verfügbar über die Standorte der für das Carsharingfahrzeug geeigneten Ladestationen, die Art der Stromversorgung an diesen Ladestationen und die Herkunft der bezogenen Elektrizität. Dafür benennt er den Anbieter und den Stromtarif.



1.5 Soweit der Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenstehen, sollen zum Zwecke der Förderung der Multimodalität Daten bezüglich des Status von Carsharingfahrzeugen freigegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht freigegeben werden.

#### 2. Zusätzliche Anforderungen für ein Carsharingangebot in Königswinter

- 2.1 Der Carsharinganbieter hat Betriebserfahrung mit stationsbasierten Carsharingangeboten.
- 2.2 Mit der Erteilung der Sondernutzung und Inbetriebnahme von Stationen im öffentlichen Straßenraum verpflichtet sich der Carsharinganbieter, der Stadt Königswinter auf Anfrage, jedoch mindestens einmal jährlich, Auskunft über folgende Punkte zu geben:
  - a) Die Anzahl der Kunden unterteilt in Monaten
  - b) Die Anzahl der durchgeführten Fahrten, die Auslastung und die Auslastungszeiten (in der Woche und am Wochenende).
  - c) Verkehrsverstöße mit den Carsharingfahrzeugen

Alle Daten sollen anonymisiert als reine Auswertung zur Verfügung gestellt werden.

Sofern Kundebefragungen durchgeführt wurden, sind die daraus gewonnenen Informationen, insbesondere hinsichtlich umweltrelevanter Fragestellungen (Verkehrsmittelwahl, Entlastungswirkung, Anbindung an ÖPNV, Verzicht auf den Erwerb eines eigenen PKWs etc.) informativ der Stadt Königswinter zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Der Carsharinganbieter ist dafür verantwortlich, dass seine Fahrzeuge alle vom Gesetzgeber und Fahrzeughersteller gestellten Anforderungen zur Verkehrs- und Betriebssicherheit erfüllen.
- 2.4 Eigenwerbung des Carsharinganbieters auf den Fahrzeugen wird von Seiten der Stadt Königswinter explizit begrüßt, Fremdwerbung ist hingegen nicht zulässig.
- 2.5 Free-floating ist nicht zulässig, da die Stellplätze für stationsbasiertes Carsharing ausgewiesen sind.
- 2.6 Der Carsharinganbieter gewährleistet einen deutschsprachigen Kundensupport.
- 2.7 Das Carsharing-Angebot erfüllt die Kriterien des Umweltzeichens "Blauen Engel" für Carsharing (DE-ZU 100), Ausgabe Januar 2018- Version 4.

#### 3. Nachweise

- 3.1 Der Carsharinganbieter hat gemäß der Anlage zu § 5 Absatz 4 Satz 3 CsgG die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Nummern 1.2.5, 1.2.6 und 1.4 durch die Vorlage der Vertragsbedingungen, Tarife (einschließlich Vergünstigungen für Besitzer von Ermäßigungskarten oder Dauerkartenbesitzer des öffentlichen Personenverkehrs) und seiner Kundeninformation (insbesondere über allgemeine Verbraucherinformationen, den Internetauftritt oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen) über umweltschonende und lärmarme Fahrweise Angebote für Schulungen nachzuweisen.
- 3.2 Der Carsharinganbieter kann die zusätzlichen Anforderungen gemäß der Nummern 2 über entsprechende Eigenerklärungen nachweisen.



# Anlage 3 – Eigenerklärungsformular

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

## **Allgemeiner Hinweis:**

Dieses Dokument ist vom Carsharinganbieter wahrheitsgetreu auszufüllen und fristgerecht einzureichen. Die im Nachfolgenden aufgeführten Informationen sind mittels Ankreuzen und/oder Ausfüllen zu vervollständigen

Weitere Nachweise sind nicht beizufügen, sofern nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Stadt Königswinter behält sich jedoch vor, bis zur Entscheidung über das Auswahlverfahren Nachweise anzufordern.

Name des Bewerbers:			
Name des bevollmächtigten Vertreters:			
Postanschrift:			
E-Mail:			
Telefonnummer:			
Handelsregister-Nr.:			
WIR GEBEN FOLGENDE EIGENERKLÄRU	NGEN AB:		
Wir erfüllen die Mindestanforderungen gemäl § 5 Absatz 4 Satz 3 Carsharinggesetz (CsgG		∐ ja	nein
Unsere Fahrzeugflotte erfüllt die Kriterien des Blauen Engel Carsharing (DE-ZU 100).		∐ ja	nein
Wir geben (mind. einmal jährlich) eine anonymisierte und DSG-VO konforme Auskunft gemäß Anlage 2 Punkt 2.2 an die Stadt Königswinter über die Ausnutzung des Angebotes.			☐ nein
Unsere Fahrzeuge erfüllen alle vom Gesetzgeber und Fahrzeughersteller gestellten Anforderungen zur Verkehrsund Betriebssicherheit.		☐ nein	
Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichb geregeltes Verfahren wurde beantragt und/or /oder rechtskräftigt bestätigt oder abgelehnt.		□ ja	nein
			<u> </u>



Inte	rmit erkläre ich, die Bedingungen des eressensbekundungsverfahrens gelesen zu haben und enne diese an.		] ja	nein		
ANGABEN ZUR FAHRZEUGFLOTTE UND BETRIEBSERFAHRUNG:						
Größe der Fahrzeugflotte [Anzahl]						
Re	gistrierte Fahrberechtigte <i>[Anzahl]</i>					
	tionsbasiertes Carsharing wird seit [Datum MM.JJJJ] geboten					
WII	R BEWERBEN UNS AUF FOLGENDE STANDORTE:					
	Standort	Zahl der zu vergebenden Stellplätze:		Zahl der Stellplätze, auf die wir uns bewerben:		
	Standort 1: Königswinter- Niederdollendorf im Bereich "Parkplatz Proffenweg"	2				
	Standort 2: Königswinter- Altstadt im Bereich "Bahnhof"	2				
	Standort 3: Königswinter- Oberpleis am Busbahnhof im Bereich "Am Offermannsberg"	2				
Ort.	Datum Unters	chrift.	Stempel			

Zum Aushang am Verwaltungsgebäude vom 06.08.2024 bis 05.09.2024 Ausgehängt am Abgenommen am